



**Landesverband Steiermark und Kärnten**

Griesgasse 10, 8020 Graz, Tel.: +43 (0) 316 / 71 10 18 Fax: +43 (0) 316 / 71 10 18 / 20  
E-Mail: [office@sachverstaendige.at](mailto:office@sachverstaendige.at), Homepage: <http://www.sv.co.at>, ZVR-Zahl: 013329758

An das Amt

der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 9/ Kultur, Europa, Außenbeziehungen

Mail: [abteilung9@stmk.gv.at](mailto:abteilung9@stmk.gv.at), [begutachtung@stmk.gv.at](mailto:begutachtung@stmk.gv.at)

Betrifft: GZABT09-6540/214-44, GZ ABT09-6540/2014-30  
Begutachtung

Graz, 04.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Angeschlossen übermittelt der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs – Landesverband Steiermark und Kärnten die Stellungnahmen zu den oa. Entwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

HR i.R. DI Dr. Wolfgang Gobiet eh.

Präsident

Stellungnahme zum Entwurf der  
Verordnung über die Erhaltung und Gestaltung des Fassadenbildes im Schutzgebiet  
nach dem Grazer Altstadt Erhaltungsgesetz 2008.

§ 1 (2):

Wenn bei der notwendigen Erneuerung die Aufgehrichtung nach Maßgabe der Ein-  
fügung geändert werden kann, besteht hiezu kein Einwand.

§ 2 Zi 4:

Statt „nicht gestaltungskonforme“ sollte stehen „*nicht der Charakteristik entspre-  
chende*“.

Zi 6:

Statt „wesentliche“ sollte stehen „*nicht der Charakteristik entsprechende*“

Zi 7:

Sollte entfallen, da im § 4 des GAEG 2008 die Schutzwürdigkeit festgelegt wird.

Zi 9:

Ergänzung auf „*schutzwürdige*“ Fassaden.

§ 3 (1), Zi 1,2:

Wie ist die prägende Stilepoche zu interpretieren, wenn ein Bauwerk in verschiede-  
nen Stilepochen errichtet wurde (Gotik, Renaissance, Barock). Daher sollte Ziffer 1  
und 2 wegen mangelnder Umsetzbarkeit und allfälligen Widersprüchen zum Denk-  
malschutzgesetz entfallen.

Zi 3:

Einfügen.....Erscheinungsbild des Bestandes „*nicht wesentlich* widersprechen“

Zi 6:

Statt „aus der Zeit der Erbauung .....zu entsprechen“ sollte stehen „*der Charakteris-  
tik des Bestandes zu entsprechen*“

Zi 7:

„*Balkongeländer sind offen und aus Metallstäben auszuführen*“ sollte gestrichen werden.

Zi 8:

„*und an der vorherrschenden Fassadenmaterialität zu orientieren*“ sollte gestrichen werden.

Zi 9:

Statt „an der Fassade sind nur auf Bauwerken zulässig“ sollte stehen „nur auf *Fassaden* zulässig“.